

Kundmachung

zur Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Vals am Donnerstag, den 31. März 2011 um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Vals

Tagesordnung

1. Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls vom 28.2.2011
2. Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2010
3. Beratung und Beschlussfassung zur Ergänzung der bestehenden Friedhofsordnung (Kirchenfriedhof)
4. Allfälliges

Angeschlagen am: 25.03.11

Abgenommen am: 15.4.2011

Der Bürgermeister



Kundmachung

Über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Vals am 31.3.2011 im Gemeindeamt Vals.

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und bedankt sich für das Verständnis für die kurzfristige Verschiebung des Sitzungstermins vom 30.3. auf 31.3.2011.

Zu 1.) Das Protokoll über die Sitzung vom 28.2.2011 wurde mit der Sitzungseinladung übermittelt und wird einstimmig genehmigt und unterfertigt.

Zu 2.) Die Jahresrechnung 2010, welche in der Zeit vom 1.3.2011 bis zum 15.3.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme auflag, und vom Prüfungsausschuss am 28.2.2011 vorgeprüft wurde, wird einstimmig wie folgt beschlossen:

• Einnahmen ordentlicher Haushalt	€ 989.845,07
• Ausgaben ordentlicher Haushalt	€ 1.065.674,89
Abgang	€ 75.829,82
• Einnahmen außerordentlicher Haushalt	€ 747.677,30
• Ausgaben außerordentlicher Haushalt	€ 224.420,39
Überschuss	€ 523.256,91

Somit ergibt sich für das Jahr 2010 ein Überschuss von € 447.427,09, welcher auf die vertragsgemäße Überweisung der BBT-Mittel für die Ersatzwasserversorgung beruht. Nachdem der vorliegende Rechnungsabschluss durchbesprochen wurde, übernimmt Vizebürgermeister Alois Schmölzer den Vorsitz. Unter Abwesenheit des Bürgermeisters berichtet die Obfrau des Prüfungsausschusses Frau Dr. Karin Hausberger, dass die quartalsweise vorgesehenen Kassaprüfungen stattgefunden haben, sämtliche in der Jahresrechnung angeführten Konto- und Darlehensstände überprüft wurden, und diese mit den tatsächlichen Werten übereinstimmen. Auf Antrag des Vizebürgermeisters wird dem Bürgermeister als Rechnungsleger einstimmig die Entlastung erteilt. Der Vorsitz geht wieder an den Bürgermeister über, und die Sitzung wird fortgeführt.

Zu 3.) Im Zuge der Beratungen über den Pachtvertrag für den Kirchenfriedhof mit der röm.katholischen Pfarre St. Jodok, wurde festgestellt, dass die derzeit vorliegende Friedhofsordnung eigentlich nur für den neuen Friedhof gilt. Daher ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Friedhofsordnung ergänzt und für beide Friedhöfe erweitert wird. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die nebenstehende/nachfolgende abgeänderte Friedhofsordnung.

Angeschlagen am: 01.04.11

Abgenommen am: 15.4.2011

Der Bürgermeister



FRIEDHOFSORDNUNG

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesen, LGBI. Nr. 33/1952 in der Fassung LGBI. Nr. 114/2001, sowie des § 18 TGO 2001, LGBI. Nr. 36/2001 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 03.02.2003 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der Friedhof um die Kirche steht im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zu St. Jodok in Vals. Der neue Friedhof St. Jodok befindet sich im Eigentum der Gemeinden Vals und Schmirn. Beide Friedhöfe bilden eine Einheit und die gegenständliche Friedhofsordnung gilt für beide im Gemeindegebiet von Vals vorhandenen Friedhofsbereiche.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Vals.

§ 3

- 1) Für das Verfahren nach dieser Satzung ist - soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt - das Allg.Verw.Verfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
- 2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde 1. Instanz der Bürgermeister, in 2. Instanz der Gemeindevorstand (§ 46 TGO 1966).

§ 4

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde Vals, Gemeinde Schmirn Sprengel Leite oder in der Gemeinde Steinach-Sprengel Stafflach ihren ordentlichen Aufenthalt hatten oder
 - b) im Gemeindegebiet Vals-Schmirn-Leite oder Steinach-Stafflach aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieses Friedhofs hatten.
- 2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

II ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

§ 6

- 1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- 2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 3) Kinder unter 6 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren, Fahrzeugen und Kinderwägen
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art.
- e) das Sammeln von Spenden
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

§ 8

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III Einteilung von Grabstätten

§ 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber

§ 10

Die Reihengräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabsteile.

§ 11

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgräber 100 x 220 cm

Doppelgräber 200 x 220 cm

IV BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 12

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht

a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen

b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten

c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.

3) In Doppelgräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten

a) Ehegatten

b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister

c) Ehegatten der unter b) genannten Personen

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat bewilligen.

§ 13

Die Benützungsfrist für Einzelgräber und Doppelgräber beträgt 10 Jahre.

§ 14

1) Die in § 13 festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

3) Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzugeben.

§ 15

1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.

3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 16

1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde

b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen

c) bei Auflassung des Friedhofs.

2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde - unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen - über die Grabstätten frei verfügen.

V AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 17

1) Der durch die Bestattung entstandene Erdhügel ist für 6 Monate am Grab zu belassen, um unweigerlich auftretende Unebenheiten ausgleichen zu können. Alle Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabkreuz zu versehen, welches aus Schmiedeeisen oder Guss angefertigt sein muss und eine Maximalhöhe von 160 cm nicht überschreiten darf. Geweihte Erde darf nicht aus dem Friedhof verbracht werden. An der Mauer des Friedhofs müssen Grabtafeln angebracht werden, welche folgende Ausmaße aufweisen müssen:

a) für ein Einzelgrab 60 x 60 cm

b) für ein Doppelgrab 90 cm breit und 60 cm hoch.

2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde.

§ 18

1) Im Sinne des § 17 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Gemeinde

a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern

b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen, baulichen Anlagen.

§ 19

1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.

2) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

Einzelgräber: Länge 100 cm, Breite 100 cm

Doppelgräber: Länge 100 cm, Breite 200 cm

3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz (Container) abzulegen.

5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 20

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen

oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 21

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 Meter eingestellt worden ist; Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 22

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter, bei Tieferlegung 2,20 Meter zu betragen.
- 2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies hat in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 Meter zu erfolgen.

§ 23

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck.

VII STRAFBESTIMMUNGEN

§ 24

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, mit Geldstrafen bis zu € 1.820,-- geahndet.
- 2) Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesen, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 26

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ende der Kundmachungsfrist in Kraft.

An der Amtstafel der Gemeinde Vals
Angeschlagen, am 1.4.2011
Abgenommen, am 15.4.2011